

Amtsgericht Pirmasens

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 20/25

Pirmasens, 05.01.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 27.02.2026	11:30 Uhr	235, Sitzungssaal	Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Niedersimten

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1/3	an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung und der mit Nr. 1 bezeichneten Garage; Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Band 30 Blätter 1173, 1174) gehörenden Sondereigentumrechte beschränkt. Die Benutzung des gemeinschaftlichen Eigentums ist geregelt. Die Weiterveräußerung des Wohnungseigentums ist nur mit Zustimmung der übrigen Miteigentümer zulässig. Dies gilt nicht für eine Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder an Ehegatten oder bei einer Übertragung an Abkömmlinge. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 11. August 1978 Bezug genommen. Eingetragen am 19. Dezember 1978.	1172 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Niedersimten	622	Hof- und Gebäudefläche Sportplatzstraße 9	385

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Wohnung im Erdgeschoss eines 3-Familienhauses nebst Garage; Baujahr 1953; Aufstockung und Ausbau Dachgeschoss 1967; rückseitige Wohnhäuserweiterung 1978; Wohnfläche rd. 104

m²; das Sondereigentum ist nicht modernisiert, Bauteile und Ausstattung sind baujahresgemäß; der bauliche Zustand des Gemeinschaftseigentums ist befriedigend, es besteht ein Modernisierungsrückstand bezogen auf die energetische Sanierung und die Erneuerung der Fenster und der Elektroinstallation; das Objekt konnte von der Sachverständigen von innen und außen besichtigt werden;

Verkehrswert: 63.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithafenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Michel
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Müller), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig